



Bebauungsplan Nr. 39 "Kreiskrankenhaus" 3. Änderung

Präambel
Die Stadt Pfaffenhofen an der Ilm beschließt aufgrund
- der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung die
3. Änderung des Bauungsplans Nr. 39 "Kreiskrankenhaus"
als

- ### ZATZUNG.
- A.) **Planzeichnung**
 - B.) **Festsetzungen durch Planzeichen**
 - C.) **Hinweise durch Planzeichen**
 - D.) **Festsetzungen durch Text**
 - E.) **Hinweise durch Text**
 - F.) **Verfahrensvermerke**
- Stand Vorentwurf: jeweils vom 17.08.2020
(*Textile in roter Schrift: Änderungen/Ergänzungen gegenüber der 2. Bauungsplanänderung*)
- Dem Bauungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB samt Anlagen beigefügt.
Anlagen:
- Umweltbericht nach § 2a BauGB mit Eingriffsermittlung vom 17.08.2020 (Landschaftsarchitekt Norbert Einödshofer)
- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sAP)* vom 13.02.2017, sowie Ergänzung zum "Fachbeitrag speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sAP)" vom 13.02.2017, Ergänzung vom 27.05.2020 (Büro für Landschaftsökologie, Faunistik und Vegetation - Robert Mayer)
- Schalltechnische Untersuchung vom Juli 2008 (C. Hentschel Consul)
- Bodengutachten vom 26.05.2008 (Grundbaulabor Aichach - Wagner)

Innerhalb des Geltungsbereichs ersetzt diese **3. Änderung** den rechtskräftigen Bauungsplan Nr. 39 "Kreiskrankenhaus" sowie dessen Änderungen vollständig.

B.) Festsetzungen durch Planzeichen

- ### 1. Art der baulichen Nutzung
- Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO Klinikgebiet
- ### 2. Maß der baulichen Nutzung
- 2.1 maximal zulässige Grundfläche als Höchstmaß in Quadratmeter
 - 2.2 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - 2.3 z.B. Art der baulichen Nutzung, Teilgebiete **unterschiedlicher schallschutztechnischer Maßnahmen**
 - 2.4 Nutzungsabklotzungen:
- Art der baulichen Nutzung Teilfläche, z.B. SO IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- ### 3. Baugrenzen
- Baugrenze
- ### 4. Verkehrsflächen
- Private Straßenverkehrsfläche
- ### 5. Flächen für Grünflächen, Bäume und Sträucher
- 5.1 Private Grünfläche mit Zulässigkeit von Stellplätzen und privaten Verkehrsflächen
 - 5.2 Private Grünfläche Grundstücksfläche als Freianlage des Klinikgebiets
 - 5.3 Private Grünfläche Grundstücksfläche als Verkehrsbegleitgrün
 - 5.4 Fläche für die Landwirtschaft
 - 5.5 Anpflanzung von Einzelbäumen: mit Festsetzung der Art
 - 5.6 Erhalt von vorhandenen Einzelbäumen, Feldgehölzen und Feldhecken (schematische, laugeischarfe Darstellung)
 - 5.7 Umgrenzung privater Grünfläche Grundstücksfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - 5.8 Private Grünfläche Grundstücksfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsfläche für 3. Bauungsplanänderung
- ### 6. Sonstige Planzeichen
- 6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bauungsplans
 - 6.2 Maßangaben in Meter
 - 6.3 Abgrenzung von Teilgebieten unterschiedlicher schallschutztechnischer Maßnahmen oder Festsetzung maximal zulässige Trauhöhe und Dachform und -neigung

C.) Hinweise durch Planzeichen

- 1. bestehende Grundstücksgrenzen
- 2. z.B. 4811 Flurstücksnummer
- 3. bestehende Gebäude
- 4. bestehende Verkehrsflächen und Stellplätze
- 5. z.B. 450 Hörschichtlinie des vorhandenen Geländes mit Maßangabe in Meter über Normalhöhennull
- 6. aufzuhobende Baugrenze
- 7. Biotop Nr. 7434-B179 der amtlichen Biotopkartierung von Bayern (Gebölze östlich Niederscheyern)
- 8. Entfernung von vorhandenen Einzelbäumen, Feldgehölzen und Feldhecken
- 8.1 Ergänzung 3. Bauungsplanänderung
- 9. Umgrenzung vorhandener naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen: Ökofächerkatzen-ID 143518: 700 m² und Ökofächerkatzen-ID 143515: 4.299 m²
- 10. Umgrenzung von Flächen für den Luftverkehr Zweckbestimmung: Hubschrauberlandeplatz (PIS-Landefläche)

D.) Festsetzungen durch Text

1. Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Klinikgebiet. Das Sondergebiet Klinikgebiet dient vorwiegend der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung der Bevölkerung und der Aus- und Fortbildung sowie der Forschung im medizinischen Bereich. **Zulässig sind auch Praxen als Gebäudefläche und Räume für freie Berufe im Sinne von § 13 BauNVO sowie mit dem Gesundheitswesen in Zusammenhang stehende Büro- und Verwaltungsgenutzungen und Betriebe. Zusätzlich sind untergeordnet dem Wohnen dienende Gebäude für Personen, die dem Klinikbetrieb zugehören, zulässig.**
Allegemein zulässige Nutzungen sind
- Kliniken
- Fachklinikbetriebe
- Einrichtungen der medizinischen Forschung, Aus- und Fortbildung
- Arztbüros, Räume und Räume für freie Berufe des Gesundheitswesens im Sinne des § 13 BauNVO, soweit es sich um Facharztbetriebe, deren Einzugsbereich überörtlich geprägt ist.
Arztbüros, Räume und Gebäude für freie Berufe des Gesundheitswesens:
- Anlagen für die Verwaltung, Bewirtschaftung und Versorgung des Klinikums
- Wohnungen für Bedienstete und Auszubildende des Klinikbetriebes
- medizinische Fachzeitschriften (z.B. Apotheken, Sanitätshäuser)
- Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke (z.B. Kinderbetreuung, ambulante/teilstationäre Pflege), sofern sie dem Klinikbetrieb zugeordnet sind sowie Einrichtungen zur Tagespflege
- Nutzungen für die Belange des Rettungswesens, des Katastrophenschutz und Zivilschutzes
Untergeordnet sind Nutzungen zulässig, die den Belangen des Rettungswesens sowie des Katastrophenschutz und Zivilschutzes dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Zulässige Grundfläche gemäß § 13 BauNVO
Das Höchstmaß der maximal zulässigen Grundfläche wird für das gesamte Sondergebiet auf **34.798,36.568 m²** festgesetzt. Die maximal zulässige Grundfläche bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich.
2.2 Vollgeschosse gemäß § 20 BauNVO
Das Höchstmaß der maximal zulässigen Vollgeschosse ist für den gesamten Geltungsbereich auf vier Vollgeschosse festgesetzt.
2.3 Abstandsflächen
Es gelten die allgemeinen Abstandsflächenregelungen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 BayBO, mit Ausnahme, dass im gesamten Geltungsbereich ist eine Tiefe von 0,25 H, mindestens 3 m, einzuhalten.
2.4 Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO
Die Traufhöhe baulicher Anlagen wird definiert als traufseitiger Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachkante bei geneigten Dächern und als Oberkante der Attika bei Flachdächern. Die Traufhöhe ist als Höchstmaß in Meter über Normalhöhennull für das jeweilige Teilgebiet fest zu setzen durch Text D.4.1 festzusetzen.

3. Baukörper

3.1 Teilbereich SO, und SO
Zulässig sind nur rechteckige und langgestreckte Baukörper. Dabei muss die Gebäudehöhe gegenüber der Gebäudebreite deutlich überwiegen (minimales Verhältnis von Gebäudehöhe zu -breite 1,5:1).
Bei Gebäudehöhen über 30 m sind durch geeignete Architekturelemente (z.B. Gebäudevorgänge und -rücksprünge) eine angemessene Gliederung vor allem der Fassaden sicherzustellen.
3.2 Farbliche Gestaltung
Fassadenmaterialien und -anstriche in grellen, hochglänzenden oder stark reflektierenden Ausführungen sind unzulässig. Glasfassaden sowie begrünte Fassaden sind zulässig.

4. Dächer

4.1 Dachformen und Dachneigungen
Es sind nur Flach- und Pultdächer mit einer Dachneigung von bis zu 15° zulässig; und Satteldächer mit einer Dachneigung von bis zu 25° zulässig.
Teillgebiet SO
Es sind ausschließlich Flach- und Pultdächer mit einer maximalen Traufhöhe von 40,0 m i.NHN zulässig. Bei Pultdächern ist die Dachneigung zwingend an der Ostseite des Gebäudes anzuordnen und eine maximale Dachneigung von 15° einzuhalten.
Teillgebiet SO
Es sind ausschließlich Flachdächer mit einer maximalen Traufhöhe von 45,7 m i.NHN zulässig.
4.2 Dachüberstände
Dachüberstände an Ost- und West- sowie an Traufkanten (z.B. an nicht beanspruchten Gebäudefassaden) fachgerecht anzubringen. Die notwendige Anzahl an Nistkästen leitet sich vom Gebäudebestand an beanspruchten Bereichen ab. (vgl. "Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sAP)" vom 13.02.2017, Pkt. 3.2 Maßnahme M6)
4.3 Dachdeckung
Metalldächer dürfen nur beschichtet ausgeführt werden. Grelle, hochglänzende oder stark reflektierende Materialien sind unzulässig. Begrünte Dächer sind zulässig.
4.4 Dachaufbauten
Dachaufbauten dürfen maximal eine Höhe von 2,5 m über Dachhaut aufweisen.

5. Geländeänderungen

5.1 Abgrabungen, Auffüllungen und Stützmauern
Eventuell erforderliche Stützmauern dürfen eine maximale sichtbare Höhe von 3,0 m nicht überschreiten und sind durch geeignete Maßnahmen zu begrünen. Stützmauern dürfen innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
Auffüllungen sind bis zu einer Höhe von 3,0 m und Abgrabungen sind bis zu einer Tiefe von 1,0 m zulässig. Auffüllungen und Abgrabungen sind mit schotterhaltigen oder schotterfreien ED-Materialien zu erfolgen.
Partielle Abgrabungen und Terrainveränderungen für Belichtung, Belüftung und technische Anlagen an Gebäuden sind in den Teilgebieten SO, SO, und SO, bis zu einer Tiefe von 4,5 m und bis zu 10 m vor den Baugrenzen zulässig.
5.2 Böschungswinkel/Unterirdische Bauten
Der Böschungswinkel darf maximal 1:2 betragen. Böschungen müssen entlang der Grenzen des Geltungsbereichs einen Grenzabstand von mindestens 1,0 m aufweisen.
Unterirdische Bauten wie Kabelzugschächte und Trassenversorgungen sowie Lichtschächte sind in den Teilgebieten SO, SO, und SO, auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

6. Einfriedigungen

Als Einfriedigungen sind nur transparente Zaananlagen ohne Sockel mit einer Höhe von maximal 2,0 m zulässig. Grelle und leuchtende Farben sind unzulässig. Die Zaanankerante muss mindestens 10 cm über den Boden liegen. Einfriedigungen sind mindestens 3,0 m von den Grundstücksgrenzen abzurücken und mit Sträuchern zu hinterpflanzen.

7. Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen und Verkehrsflächen

7.1 Garagen und Nebengebäude
Garagen und Nebengebäude jeglicher Art dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
Stellplätze und Garagen gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO und Verkehrsflächen sind allgemein zulässig. Sie sind sowohl innerhalb der Baugrenzen als auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
7.2 Stellplätze und private Verkehrsflächen
Stellplätze und private Verkehrsflächen sind nur innerhalb der Baugrenzen und in den festgesetzten Flächen, private Grünfläche mit Zulässigkeit von Stellplätzen und privaten Verkehrsflächen, zulässig.
7.3 Grünflächen
Private Grünfläche Grundstücksfläche als Verkehrsbegleitgrün
Diese Flächen sind als Wiesenflächen extensiv zu pflanzen (maximal zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die erste Mahd nicht vor Ende Juni erfolgen sollte).

E.) Hinweise durch Text

Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nicht geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
2. Das vorhandene und geplante Gelände sowie die Straßenhöhen sind im Bauantrag in den Ansichten darzustellen und mit Höhennoten zu versehen.
3. Für alle Bauvorhaben ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan im den Bauvorschriften einzureichen. Dieser muss die vorgesehene Gestaltung der nicht überbauten Flächen, den Nachweis des Versiegelungsgrades und die Maßnahmen zur Grünordnung, insbesondere die Vegetationsplanung, darstellen.
4. Die bei der Verwirklichung von Vorhaben zuzugewinnenden Bodenentkärter unterliegen nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG der Meldepflicht.
5. Für alle Bauvorhaben sind prüfbare Berechnungen zur Bemessung von Versickerungsanlagen vorzulegen und die Versickerungsfähigkeit anhand von Sickerversuchen nachzuweisen.
Versickerungsanlagen müssen die Anforderungen der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke erfüllen. Hierzu zählen insbesondere:
- WfVfrei **Verordnung über die erlaubnisfreie schadhafte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser**
- TRENGW **Technische Regeln zum schmalen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser**
- DWA-M 153 **Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser**
- DWA A 138 **Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser**
6. Löschwasserversorgung
Für das Plangebiet wird der Grundschutz durch den öffentlichen Wasserversorger zur Verfügung gestellt (96 m³/Stunde über zwei Stunden). Die erforderliche Löschwassermenge ist im Rahmen der Genehmigungsplanung der Einzelvorhaben nachzuweisen. Sollte eine über den Grundschutz hinausgehende Löschwassermenge erforderlich sein, ist diese durch den Antragsteller/Baugenieur sicherzustellen.
7. Die in den Festsetzungen des Bauungsplans genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke werden zusammen mit diesem Bauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten im Stadtbaumarkt Pfaffenhofen a.d. Ilm, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
8. Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Baumaßnahmen sind im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm zu beantragen.
9. Auf mögliche Lärm- und Geruchsmissionen aus der aktiven Landwirtschaft, insbesondere zur Erntezeit, und auf Geruchsbelästigungen bei ungünstigen Wetterlagen durch die nahegelegenen landwirtschaftlichen Betriebe wird hingewiesen.
10. Der zu erhaltende Baumbestand ist während der Bauzeit durch Baumwurzelschutz und schadensbegrenzende Maßnahmen vor Beeinträchtigung, z.B. durch Wurzelverletzungen infolge von Bodenerdrückung und Abgrabung, zu schützen. Folgende Richtlinien sind hier maßgeblich: ZTV Baum, RAS-LP 4, DIN 18920.
11. Bei der Bauausführung sind die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß "Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sAP)" vom 13.02.2017 zu beachten (gemäß sAP Pkt. 3.1, "Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung", Maßnahmen M1 bis M5).
Die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen M1 bis M5 gelten auch für sämtliche Maßnahmen auf Basis der 3. Bauungsplanänderung (vgl. "Ergänzung zum Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sAP)" vom 13.02.2017, Büro Naturschutz Robert Mayer, Freising, Ergänzung vom 27.05.2020, Pkt. 3.).
12. Für Auffüllungen des Geländes wird empfohlen nur schadstofffreie Erdaushub ohne Fremdstoffe (20-Material) zu verwenden. Ggf. ist die Auffüllung baurechtlich zu beantragen und eingehende Auflagen im Genehmigungsverfahren zu beachten. Sollte RW1 bzw. RW2-Material eingebaut werden, sind die Einbaubedingungen gemäß dem RC-Leitfaden "Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauteilen" vom 15.06.2005 einzuhalten. Im Einzelfall ist eigenverantwortlich zu prüfen, ob ein Antrag beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm zu stellen ist.

F.) Verfahrensvermerke

- 1. Der Ferienausschuss hat in der Sitzung vom 15.04.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ... ersichtlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 - 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bauungsplans in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.
 - 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bauungsplans in der Fassung vom ... hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden.
 - 4. Zu dem Entwurf des Bauungsplans in der Fassung vom ... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... beteiligt.
 - 5. Der Entwurf des Bauungsplans in der Fassung vom ... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgestellt.
 - 6. Die Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm hat mit Beschluss des Planung-, Bau- und Umweltausschusses vom ... den Bauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ... als Satzung beschlossen.
- Pfaffenhofen a.d. Ilm, _____ Herker, 1. Bürgermeister
- Pfaffenhofen a.d. Ilm, _____ Herker, 1. Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bauungsplan wurde am ... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ersichtlich bekannt gemacht. Der Bauungsplan mit Begründung wird seit dem ... Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
- Pfaffenhofen a.d. Ilm, _____ Herker, 1. Bürgermeister

G.) Wasserwirtschaft

10.1 Anfallendes Niederschlagswasser ist zu versickern.
10.2 Es dürfen keine wasserführenden Stoffe in den Untergrund gelangen.
10.3 Niederschlags- und Abwasser darf nicht auf Straßen und abgeleitet werden.
10.4 Drainagen dürfen weder an die Vorflut noch an das öffentliche Kanalsystem angeschlossen werden.

H.) Werbeanlagen

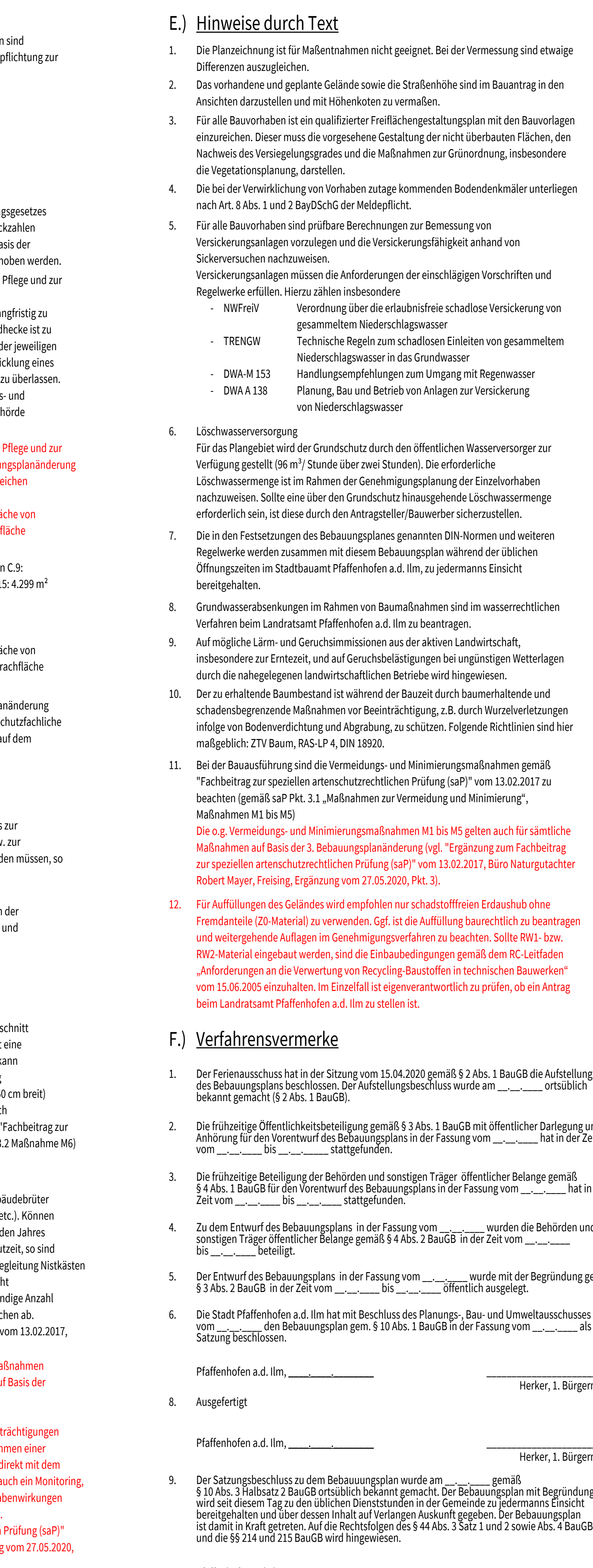
10.1 Einschränkend bzw. ergänzend zu Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 BayBO wird Folgendes zu Werbeanlagen festgesetzt:
Werbeanlagen sind nur an Gebäuden und nur bis zur Höhe einschließlich des ersten Obergeschosses zulässig. Die Werbeanlagen dürfen maximal 5% der jeweiligen Fassadenfläche betragen. Grelle und aufdringliche Farben sowie blinkende Anlagen sind ausgeschlossen. Freistehende Werbeanlagen und Fahnen sind unzulässig. Das Anbringen von Werbeanlagen an Einfriedungen ist nicht zulässig. Dabei darf die maximal zulässige Ansichtfläche je Werbeanlage eine Höhe von 3 m und eine Länge von 15 m nicht überschreiten. Beleuchtete und hinterleuchtete Werbeanlagen sind gleichmäßig auszuleuchten. Laserschriften sind unzulässig. Bildschirme, Monitore, Screens, Displays und ähnliche Werbeanlagen sind unzulässig.
10.2 Hinweis- bzw. Wegebeschilderungen sind innerhalb der Baugrenzen und der nicht überbaubaren Grundstücksflächen der durch Planzeichen festgesetzten Bereiche "Private Grünfläche mit Zulässigkeit von Stellplätzen und privaten Verkehrsflächen" zulässig.
10.3 Pro 20 m Straßenfrontlänge bzw. privater Verkehrsfläche ist je eine Fahne zulässig. Diese können auch in Gruppen zusammengefasst werden. Die maximal zulässige Gesamthöhe der Fahnen (materiell) beträgt 10 m bezogen auf die angrenzende Fahrbahnoberkante.

I.) Schallschutztechnische Festsetzungen

10.1 Im Teilbereich SO, kann nach der schallschutztechnischen Untersuchung keine sensible Nutzung (Bettzimmer) untergebracht werden (ergänzender Hinweis: Dieser Bereich sollte für Verwaltung, Technik etc. vorbehalten bleiben. Im Teilbereich SO, überschreiten die Nordfassaden die zulässigen Immissionswerte für Aufenthaltsräume (Bettzimmer)).
Im Teilbereich SO, ist für die Nordfassade ein Schalldämmmaß von R_w = 35 dB anzusetzen. Zur Belüftung notwendige Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (Bettzimmer, Ruhezimmer etc.) sind an der Nordfassade anzusetzen. Weniger sensible Bereiche wie Warte- und Behandlungszimmer, Büros etc. können auch über diese Fassade belüftet werden.
Kann auf Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nicht verzichtet werden, so ist durch eine vorgehängte Glasfassade, verglaste Balkone oder akustisch gleichwertiges dafür zu sorgen, dass vor dem Fenster des Bettzimmers der Immissionsrichtwert eingehalten wird.
Zu allen Baumaßnahmen ist eine schallschutztechnische Untersuchung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen.

J.) Versorgungsleitungen

Sämtliche Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.



Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm Bauungsplan Nr. 39 "Kreiskrankenhaus" 3. Änderung

DIE ENTWURFSVERFASSER
PFAFFENHOFEN A.D. ILM, 17.08.2020

BEBAUUNGSPLAN
WOLFGANG EICHENSEHER
EICHENSEHER INGENIEURE
LUTPOLDSTRASSE 2A
85276 PFAFFENHOFEN A.D. ILM

GRÜNORDNUNGSPLAN
NORBERT EINÖDSHOFER
LANDSCHAFTSARCHITECT
MARIENSTRASSE 7
85298 SCHEYERN

(Signatures and stamps of the planning firms and the city)